



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarif-  
politik und Arbeitsrecht  
Soziale Sicherung  
Ansprechpartner: Dr. Schubert  
Tel.: +49 30 206 19-183  
Fax: +49 30 206 19-59 183  
E-Mail: [dr.schubert@zdh.de](mailto:dr.schubert@zdh.de)

Rundschreiben 73/18

Berlin, 30. August 2018  
Per E-Mail

## Einigung bei Rente und Arbeitslosenversicherung

### Zusammenfassung

Der Koalitionsausschuss einigt sich beim RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz, beim Qualifizierungschancengesetz sowie auf eine zusätzliche Absenkung des Arbeitslosenbeitrags.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Koalitionsausschusses am 28. August 2018 haben sich CDU, CSU und SPD hinsichtlich des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes, beim Qualifizierungschancengesetz sowie auf eine zusätzliche Absenkung beim Arbeitslosenversicherungsbeitrag geeinigt. Die Details haben sie in einer gemeinsamen Verlautbarung (vgl. Anlage) veröffentlicht.

### 1. Rentenversicherung

Wir haben Ihnen mit Rundschreiben 61/18 vom 1. August 2018 bereits die ZDH-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserung und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz) übersandt. Änderungen wurden nun bei der Mütterrente beschlossen. Es sollen alle Erziehenden von vor 1992 geborenen Kindern 6 Monate (entsprechend 0,5 Entgeltpunkte) angerechnet werden. Ursprünglich war vorgesehen, dass Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben,

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19836 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/51002

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 487 809 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE43 1005 0000 0013 4878 09  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 6008 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE87 1009 0000 8301 8360 08  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

ein volles drittes Erziehungsjahr pro Kind angerechnet bekommen, wenn sie mindestens drei Kinder erzogen haben.

**Bewertung:** Die Änderung bei der Mütterrente macht das Vorhaben zwar ein Stück weit weniger angreifbar. Die vorgelegten Rentenpläne der Großen Koalition beinhalten aber weiterhin umfassende Leistungsausweitungen zu Lasten der Beitrags- und Steuerzahler. Der ZDH lehnt die geplanten Leistungsausweitungen ab. Sie werden dazu führen, dass der Beitragssatz schneller ansteigt als ohne Leistungsausweitungen. Gleichzeitig stellen die geplanten Maßnahmen mitnichten gezielt besonders bedürftige Rentner besser, sondern verteilen Leistungsausweitungen nach dem Gießkannenprinzip.

Der geänderte Entwurf zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde am 29. August im Bundeskabinett beschlossen.

## 2. Arbeitslosenversicherung

- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte (davon dauerhaft per Gesetz 0,4 und 0,1 per Rechtsverordnung bis Ende des Jahres 2022 befristet) gesenkt. Damit beträgt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ab dem 1. Januar 2019 2,5 %. Weiterhin soll ein Mechanismus zur Koppelung der Rücklage der BA an den Beitragssatz eingeführt werden. Übersteigt die Rücklage dauerhaft 0,65 % des Bruttoinlandproduktes (derzeit 22,5 Mrd. €) um einen Betrag, der einer Zuführung von mehr als 0,1 Prozentpunkten des Beitrags entspricht (derzeit rund 1,1 Mrd.), soll der Beitrag per Verordnung weiter gesenkt werden.

**Bewertung:** Der ZDH hatte die Absenkung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte gefordert und bewertet die Umsetzung positiv. Ebenfalls positiv ist zu bewerten, dass ein Mechanismus eingeführt werden soll, nach dem bei einer weiterhin guten Entwicklung am Arbeitsmarkt weitere Absenkungen erfolgen sollen.

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung vorlegen, der die Förderung von Beschäftigten ermöglicht, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht sind.

**Bewertung:** Es hängt von der konkreten Umsetzung im Gesetz ab, ob es notwendige und sinnvolle Erweiterungen in der Weiterbildung auf den Weg gebracht werden oder eine Weiterbildungsförderung nach dem Gießkannenprinzip erfolgt. Die Weiterbildung Beschäftigter ist weiterhin originäre Aufgabe der

Unternehmen und sollte nicht übermäßig finanziell gefördert werden, da es sonst zu Mitnahmeeffekten kommt.

- Die Rahmenfrist zum Zugang auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird von heute 24 Monaten auf 30 Monate ausgeweitet. Das bedeutet, dass jede/r Arbeitnehmer/in künftig 2 ½ Jahre statt bisher 2 Jahre Zeit hat, um mindestens 12 Monate Beitragszahlung zu erreichen, die zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt.

**Bewertung:** Die jetzige Lösung stellt zwar eine Aufweichung der bisherigen Zugangsbedingungen dar. Allerdings war eine erheblich stärkere Verkürzung der Anwartschaftszeit (z. B. bereits nach 8 oder 10 Monaten Beitragszahlung) in der Diskussion. Insoweit handelt es sich um einen moderaten Kompromiss.

- Saisonarbeit: Die 70-Tage-Regelung für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung nach §115 SGB IV wird unbefristet verlängert.

**Bewertung:** Die Entfristung der Regelung ist zu begrüßen.

Diese Vorhaben sollen mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) am 19. September im Kabinett beschlossen werden.

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring  
Leiter Abt. Arbeitsmarkt, Tarif-  
politik und Arbeitsrecht

gez. Jörg Hagedorn  
Leiter Abt. Soziale Sicherung

**Anlage**

## **Koalitionsausschuss 28. August 2018**

**Die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD haben sich auf folgendes geeinigt:**

### **1. Rente**

Der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum „RV-Leistungsverbesserungs- und –stabilisierungsgesetz“ wird am 29. August 2018 im Kabinett beschlossen. Mit dem Gesetz werden die „doppelte Haltelinie“ (Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 % und Deckelung des RV-Beitrags auf 20 % bis 2025) eingeführt, Leistungen bei Erwerbsminderung verbessert, Beschäftigte mit geringem Einkommen (Midi-Jobs) bei den Rentenversicherungsbeiträgen entlastet und die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder verbessert („Mütterrente“).

Bei der Mütterrente sollen allen Erziehenden von vor 1992 geborenen Kindern 6 Monate (0,5 Entgeltpunkte) angerechnet werden. Damit wird die rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung der Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren worden sind, weiter verbessert.

### **2. Arbeitslosenversicherung, Weiterbildung, Schutz in der Arbeitslosenversicherung und Saisonarbeit**

#### **a. Arbeitslosenversicherungsbeitrag**

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird im Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) des BMAS zum 1.1.2019 um 0,4 Prozentpunkte abgesenkt, dessen Entwurf am 19. September im Kabinett beschlossen werden wird. Die aktuell gute Lage am Arbeitsmarkt erlaubt eine darüber hinausgehende befristete Absenkung des Beitrags um weitere 0,1 Prozentpunkte. Dies wird durch gesonderte Verordnung umgesetzt, die ebenfalls zum 1.1.2019 in Kraft tritt und bis zum Ende des Jahres 2022 befristet ist. Es soll eine allgemeine Rücklage im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) von 0,65 Prozent des BIP geben. Das entspricht derzeit rd. 22,5 Mrd. Euro. Übersteigt die Rücklage nach der Absenkung dauerhaft diese 0,65 Prozent des BIP um einen Betrag, der einer Zuführung von mehr als 0,1 Prozentpunkten des Beitrages entspricht, wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales von der Verordnungsermächtigung erneut Gebrauch machen.

#### b. Weiterbildung

Das BMAS legt ein Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung vor, das einen Ausbau der Förderung beruflicher Weiterbildung von beschäftigten Arbeitnehmern für diejenigen ermöglicht, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht sind.

#### c. Rahmenfrist

Zum anderen sollen diejenigen, die 12 Monate Anwartschaftszeit innerhalb von 30 Monaten (Rahmenfrist) nachweisen können, Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten.

#### d. Saisonarbeit

Die 70-Tage-Regelung für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung, die bereits seit 2015 gilt, wird unbefristet verlängert.

### **3. Miete/Bauen/Wohnen**

Bis zum Wohnungsbaugipfel wird die Bundesregierung im Kabinett das Mieterschutzgesetz und den Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschließen, Grundsätze zur Weiterentwicklung des Mietspiegels entwickeln und das Baukindergeld als Förderprogramm der KfW starten.